

Satzung Schwäbisch Hall aktiv e.V.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Schwäbisch Hall aktiv e. V.*
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall unter der Nr. VR 822 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins „Schwäbisch Hall aktiv e.V.“ ist die Förderung der Zusammenarbeit von Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistung, Freiberuflern, Handwerk, Hauseigentümern, Privatpersonen, Industrie, Versicherungen mit den verantwortlichen Fachbereichen der Stadt Schwäbisch Hall zum Wohle der Bürger der Stadt Schwäbisch Hall und ihrer Wirtschaft.
2. Der Satzungszweck wird durch die Unterstützung der entsprechenden Fachbereiche der Stadt Schwäbisch Hall bei der Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit sowie der Initiierung von Veranstaltungen, Aktionen und Maßnahmen verwirklicht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Stadtmarketings zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Vereinigung natürlicher und/oder juristischer Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch den schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme oder Ablehnung der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
3. Fördermitglieder sind Vereinsmitglieder die keine Gegenleistung erhalten. Diese bezahlen einen Mitgliedsbeitrag und sind stimmberechtigt.
Vereinsmitglieder die eine Gegenleistung, zum Beispiel die Teilnahme an Aktionen, dem Erhalt von Werbemittel und Vergünstigungen, erhalten, sind Vollmitglieder. Vollmitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig in Form eines Kostenbeitrags. Die Höhe des Kostenbeitrags wird in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod.

- b) durch Kündigung des Mitglieds, welche schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.
- c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder durch Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- d) durch Liquidation eines Unternehmens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- e) durch Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vollmitglied hat das Recht an den Aktionen und Maßnahmen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied (Vollmitglied & Fördermitglied) kann Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

1. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus anderem wichtigen Grund. Soweit das betroffene Mitglied zum Vorstand gehört, ist es nicht stimmberechtigt.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann durch jedes andere Vereinsmitglied gestellt werden.
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der von jedem Mitglied jährlich im Voraus zu entrichtende Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
2. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren zum 1. März des jeweiligen Jahres erhoben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstands, die auf zwei Jahre erfolgt; die Wiederwahl ist zulässig
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben sowie über die Auflösung des Vereins
 - e) die Wahl der Kassenprüfer. Es wird ein Kassenprüfer für die Dauer von jeweils 2 Jahren bestellt.
 - f) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mailanschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung von § 7 Ziffer 1 fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im „Haller Tagblatt“ erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von drei Wochen einzuhalten.
3. Jedes Mitglied kann unter Vorlage des entsprechenden Antrags spätestens bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem aus drei Vereinsmitgliedern bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
8. In der Mitgliederversammlung hat je ein Vertreter des jedes Mitglieds eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Diese enthält den jährlichen Mindestmitgliedsbeitrag. In der Beitragsordnung werden die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Kostenbeiträge, die Zahlungsfristen sowie die Zahlungsmodalitäten geregelt.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) zwei Vorsitzenden, die gleichberechtigt sind.
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
2. Zur Wahl des Vorstands können sich Fördermitglieder und Vollmitglieder stellen.
3. Die Mitglieder des Vorstands erhalten als Ausgleich für ihr Engagement eine Vergünstigung des Kostenbeitrags um 50 %.
4. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im

Innenverhältnis sind die stellvertretenden Vorsitzenden jedoch nur dann vertretungsberechtigt, wenn die Vorsitzenden verhindert sind. Der Vorstand kann die Geschäftsführung im Einzelfall zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufenen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
8. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen teil und bespricht vorab die Themen mit den Vorstandsvorsitzenden. Die Bewirtungskosten der Geschäftsstelle werden vom Verein getragen. Pro Sitzung werden maximal 25 € erstattet.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss spätestens acht Wochen vor der Sitzung schriftlich sowie zusätzlich mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Hinweis auf die Tagesordnung in der Tageszeitung „Haller Tagblatt“ erfolgen.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt anteilig an die Mitglieder zurück oder es wird eine Abschluss-Aktion durchgeführt.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung im Jahr 2022 in Kraft.